

# Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

## Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Amtlichen Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G. m. b. H.“

I. Jahrgang.

Daressalam, 9. November 1912.

Nr. 36.

**Inhalt:** Allerhöchste Order betr. die Tropenuniform der zur Dienstleistung oder Wahrnehmung von Beamtenstellen nach den Schutzgebieten abkommandierten oder beurlaubten aktiven Offiziere oder Offiziere des Beurlaubtenstandes. — Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908. Verbot des Verkehrs mit Zanzibar. — Strafverfahren gegen farbige Angehörige der Polizeitruppe. —

### A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

#### Allerhöchste Order

betr. der Tropenuniform der zur Dienstleistung oder Wahrnehmung von Beamtenstellen nach den Schutzgebieten abkommandierten oder beurlaubten aktiven Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Vom 30. August 1912.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende Beschreibung der von den aktiven Offizieren usw. des Heeres, welche zur Dienstleistung oder Wahrnehmung von Beamtenstellen nach den Schutzgebieten abkommandiert oder beurlaubt sind, sowie der von Offizieren usw. des Beurlaubtenstandes des Heeres bei Übungen bei einer der Schutztruppen zu tragenden Tropenuniform.

Berlin, den 30. August 1912.

gez. Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts).

#### Beschreibung

der von den aktiven Offizieren usw. des Heeres, welche zur Dienststellung oder Wahrnehmung von Beamtenstellen nach den Schutzgebieten abkommandiert oder beurlaubt sind, sowie der von Offizieren usw. des Beurlaubtenstandes des Heeres bei Übungen bei einer der Schutztruppen zu tragenden Tropenuniform.

I. Die in den Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika diensttuenden aktiven Offiziere des Heeres tragen dortselbst die Tropenuniform der Offiziere der betreffenden Schutztruppe mit folgenden Abweichungen:

- Am Hut ist unter der deutschen Kokarde eine kleine Landeskarte (von etwa 2 cm im Durchmesser) anzubringen.
- Bei der Mütze und beim Tropenhelm tritt an Stelle der deutschen die Landeskarte, darüber die deutsche Kokarde.
- An Stelle der für Schutztruppen vorgeschriebenen Achselstücke, Feldbinde, Degen, Portepée treten die gleichen für den Heimatstruppenteil des betreffenden Offiziers eingeführten Stücke.

d) Statt der Schutztruppenknöpfe mit der Kaiserkrone sind die für die Felduniform der betreffenden Offiziere vorgeschriebenen Knöpfe anzulegen.

II. Die in Togo, Neuguinea einschliesslich Südsee und Samoa diensttuenden aktiven Offiziere des Heeres tragen für die Offiziere der Schutztruppen Deutsch-Ostafrika und Kamerun vorgeschriebene Tropenuniform mit den unter I a, b, c und d aufgeführten Abweichungen und mit nachstehenden Unterscheidungsabzeichen:

Besatz am Hut, an der Mütze und dem Paletot (Mantel, Umhang):  
für Togo gelb,  
für Neuguinea einschliesslich Südsee grün und für Samoa hellrosa.

III. Die dem Heere angehörigen aktiven Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere und oberen Militärbeamten tragen bei Dienstleistungen in den Schutzgebieten die für die Sanitäts-offiziere, Veterinär-offiziere und die betreffenden Beamten der Schutztruppen vorgeschriebene Tropenuniform mit den unter I a, b, c und d aufgeführten Abweichungen, die Beamten ferner an Stelle des versilberten Reichsadlers am Hut, an der Mütze und am Tropenhelm das für die Beamten des betreffenden Bundesstaates vorgeschriebene Beamtenabzeichen (silberner Wappendler usw.). Die von den Beamten zur Tropenuniform anzulegenden Knöpfe entsprechen den für die Felduniform der Offiziere des betreffenden Bundesstaates vorgeschriebenen Rockknöpfen: vergoldet oder versilbert, je nach der Knopf-farbe an der heimatlichen Uniform der Beamten.

IV. Epauletten und Schärpe sowie Bandelier und Kartusche sind zur Tropenuniform nicht anzulegen.

V. Husarenoffiziere tragen zur Tropenuniform die Feldbinde und die Rockknöpfe — diese nach dem Muster an der Felduniform — nach den für die übrigen Offiziere des betreffenden Bundesstaates vorgeschriebenen Proben, Feldbindenschloss und Knöpfe, entsprechend dem Schnurbesatz des Attilas, vergoldet oder versilbert.

VI. Für die von den Offizieren usw. des Beurlaubtenstandes des Heeres bei Übungen bei einer der Schutztruppen zu tragende Tropenuniform finden die Bestimmungen in Ziffer I, III, IV und V sinngemässe Anwendung.

\*) Die Beamten der Württembergischen Militärverwaltung tragen an der Kopfbedeckung kein besonderes Abzeichen.

## Verfügung

des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908.

Vom 24. August 1912.

I. Die Verfügung, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. März 1908 (Kol. Bl. 1908 S. 372, 1910 S. 409, 1912 S. 524) wird, wie folgt abgeändert:

§ 1 erhält unter Nr. II 1 zu a) und c) folgende Fassung:

- a) die Bezirksamtswärter, mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga, Muansa und Tabora, innerhalb ihrer Amtsbezirke;
- c) die Stationschefs in Iringa und Mahenge innerhalb ihrer Amtsbezirke.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1912.

Der Reichskanzler.

I. V.:

gez. Delbrück.

## B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

### Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1913 (Kol. Blatt S. 509) wird hiermit für das deutschostafrikanische Schutzgebiet verordnet wie folgt:

Mit Rücksicht auf die bedrohliche Verbreitung der Cholera in Zanzibar wird die Bekanntmachung vom 13. August 1912 J. No. 17719/1912 V (Amtlicher Anzeiger) beziehungsweise abgeändert:

1. Eingeborenen und ihnen rechtlich Gleichstehenden, die sich zur Zeit auf der Insel Zanzibar aufhalten, wird, soweit sie nicht in Deutsch-Ostafrika beheimatet sind, bis auf Weiteres das Betreten des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets untersagt. —
2. Eingeborene und ihnen rechtlich Gleichstehende, die im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiet beheimatet sind und von Zanzibar in das Schutzgebiet zurückkehren, werden hier einer Absonderung und Beobachtung unterzogen, die nach dem Ermessen der beamteten Aerzte solange ausgedehnt werden kann, dass eine Ansteckungsgefahr mit Cholera nicht mehr besteht.

3. Eingeborene und ihnen rechtlich Gleichgestellte, die das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet von Mombasa aus auf dem Seewege aufsuchen, haben eine amtliche Bescheinigung der dortigen englischen Behörde oder des Deutschen Vizekonsulats vorzulegen, dass sie seit mindestens 4 Wochen Zanzibar nicht mehr betreten haben. Wird eine derartige Bescheinigung nicht vorgelegt, so werden sie wie die unter 2) Genannten behandelt. Besteht ein begründeter Verdacht, dass sie während der letzten 4 Wochen Zanzibar betreten haben, so kann eine Zurückweisung erfolgen.

4. Europäer und ihnen rechtlich Gleichgestellte, die nach Betreten von Zanzibar das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet aufsuchen, können nach Ermessen des beamteten Arztes den zu 2) genannten Massnahmen unterworfen werden.

5. Der Dhauverkehr mit Zanzibar wird bis auf Weiteres verboten. Dhau, die im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiet beheimatet sind, können hierher einmal von Zanzibar zurückkehren. Eine Wiederholung der Rückkehr wird nicht gestattet.

6. Die Einfuhr von Lumpen, von Gemüsen, und frischen Baum- und Feldfrüchten wird verboten; ebenso von getragenen Kleidungsstücken, die nicht desinfiziert werden können.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 5. November 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. No. 26873/12. V.

### Bekanntmachung.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1913 tritt ein neues Strafverfahren gegen die farbigen Angehörigen der Polizeitruppe in Kraft. Abdrücke dieser Verordnung gehen den Dienststellen demnächst zu.

Daressalam, den 1. November 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. No. 25268/12. X.